

Baustellenlärm – weniger Konflikte durch Information

Die Nachtruhe ist dem Menschen heilig! Das dachte sich auch der Gesetzgeber und hat verordnet, dass lärmintensive Arbeiten nur zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durchgeführt werden dürfen. Diese Regelung gilt durchgängig (ohne Mittagsruhe!) für alle Werkzeuge, zu denen übrigens auch der Samstag zählt. Entscheidend bleibt aber die gegenseitige Rücksichtnahme.

Laut Gesetzestext sind Baustellen so zu betreiben, dass

- **Geräusche von Baustellen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und**
- **Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken.**

Es ist sinnvoll, sich schon in der Planungsphase Gedanken über möglichen Lärm zu machen. Hier ist nicht nur der Architekt, sondern auch ganz besonders das Bauunternehmen mit der Bauleitung gefragt.

Der größte Erfolg gegen den Ärger durch Baulärm lässt sich jedoch sehr einfach erzielen: Wird die Nachbarschaft frühzeitig über die Bauarbeiten informiert und im Beschwerdefall das Gespräch mit den Nachbarn*innen gesucht, ist ein Eingreifen der Behörde in den meisten Fällen nicht nötig.

Bei Fragen hilft der Fachdienst Umwelt unter der Nummer 0551/400-2977 gerne weiter.



© Michael Werner Nickel / pixelio.de